



HFW.CH

Verband der eidgenössisch anerkannten
Höheren Fachschulen für Wirtschaft

Statuten

Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Verband der Höheren Fachschulen für Wirtschaft“ (Verband HFW.CH) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und bestimmt auf unbeschränkte Zeit.

Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2

Der Verband HFW.CH fördert die Entwicklung der eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschulen für Wirtschaft. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Informationsaustausch und Meinungsbildung

- Austauschplattform für Informationen und Innovationen
- Kontaktpflege mit anderen Organisationen der höheren Berufsbildung
- Bildung von Kommissionen, Projektgruppen, Ressorts und Beiräten

2. Wahrnehmung der Verantwortung als Mitträger des Rahmenlehrplans

- Interessenvertretung

3. Kommunikation und Mitarbeit in Gremien

- Interessenvertretung gegenüber dem BBT und weiteren Partnern der Berufsbildung wie z.B. der Konferenz HF, eidg. Kommission HF
- Einsitznahme und Mitarbeit in bildungspolitischen Kommissionen

4. Förderung gemeinsamer Anliegen

- Förderung der Mobilität durch gegenseitige Anrechenbarkeit
- Durchlässigkeit gegenüber den Fachhochschulen und innerhalb Tertiär B
- Förderung von NDS
- Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes HFW.CH sind eidgenössisch anerkannte Höhere Fachschulen für Wirtschaft, die juristisch voneinander unabhängig sind.

Aufnahme neuer Mitglieder

Ein Aufnahmegesuch wird an die Geschäftsleitung gestellt. Sie informiert über die Aufnahmebedingungen und leitet gegebenenfalls das Aufnahmeverfahren ein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag der GL mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schulen, die erstmals im ersten Anerkennungsverfahren sind, können auf Antrag der GL mit Beobachter-Status an den MV teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch schriftliche Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft werden gegenüber dem Verband HFW.CH alle Verpflichtungen sofort fällig und sämtliche Rechte hinfällig.

Organe

Art. 4

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Geschäftsleitung (GL)
- Geschäftsstelle
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung (MV)

Art. 5

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt.

Die Einberufung zur MV durch die Geschäftsleitung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anträge sind spätestens fünf Wochen vor dem Durchführungstermin dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Beschlüsse der MV

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie nach Statuten fristgerecht einberufen worden ist.

Beschlüsse der MV werden, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Rekurse bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, über die Änderung der Statuten sowie über Auflösung und Liquidation bedürfen der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche MV kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch die GL oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die GL führt die Versammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch.

Aufgaben der MV

Art. 6

Die MV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der MV
- b) Genehmigung des Jahresberichts der GL
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung der GL
- e) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der finanziellen Beiträge
- f) Wahlen: Präsidium, Vizepräsidium, weitere Mitglieder der GL und Revisionsstelle
- g) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlüsse über Sachgeschäfte
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Verbands und Liquidation

Geschäftsleitung (GL)

Art. 7

Die GL besteht aus mind. 3 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident
- Mindestens ein weiteres Mitglied

Der Präsident / die Präsidentin wird von der MV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die GL selber.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8

Aufgaben der GL:

- a) Die Erarbeitung der Strategien und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhanden der MV
- b) Erarbeitung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der MV
- c) Die Bildung von Kommissionen und Ressorts zu Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern
- d) Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 11
- e) Die GL ist ferner zuständig für alle Aufgaben, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Geschäftsstelle

Art. 9

Die Geschäftsstelle ist für folgende Aufgaben zuständig. Sie wird von der GL gewählt und ist ihr unterstellt.

- a) Die Vorbereitung der anfallenden Sachgeschäfte gem. Artikel 8
- b) Massnahmen zur Umsetzung nach Vorgabe der GL
- c) Die Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Beschlüsse der MV
- d) Die Sicherstellung der Austauschplattform für die Mitglieder
- e) Protokollführung an MV und GL-Sitzungen
- f) Administrative Führung der Verbandsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten
- g) Die Kontaktpflege zu Ausbildungsanbietern
- h) Projektkoordination

Die Amtsdauer entspricht jener des Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.

Revisionsstelle

Art. 10

Die MV beauftragt zwei Personen mit der Rechnungsrevision. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Das Mandat kann auch einer juristischen Person übertragen werden.

Die Rechnungsrevision prüft die Rechnung des Verbands HFW.CH und erstattet der MV schriftlich Bericht und Antrag.

Beirat, Kommissionen, Ressorts

Art. 11

Um die Durchschlagskraft in Wirtschaft und Politik zu erhöhen, kann ein Beirat mit Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik gebildet werden.

Die GL schlägt zuhanden der MV diese Personen vor.

Für Aufgaben gem. Artikel 2 können temporäre oder ständige Kommissionen / Projektgruppen gebildet werden. Über deren Entschädigung entscheidet die GL.

Finanzen

Art. 12

Der Verband finanziert sich ausschliesslich aus Mitgliederbeiträgen und etwaigen Zuwendungen.

Die Mitgliederbeiträge haben eine Mindest- und eine Höchstgrenze und berücksichtigen die Anzahl Studierender in angemessener Weise, Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement.

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. März 2002.

Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 genehmigt.

Der Präsident / Die Protokollführerin